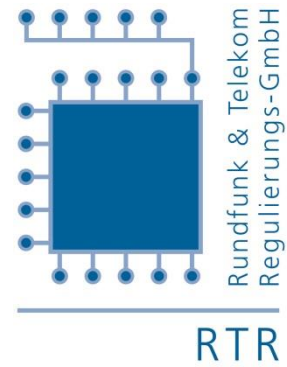


Erläuternde Bemerkungen zur

4. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) BGBl. II Nr. 344/2013



Nachstehend sind die Erläuternden Bemerkungen zu der am 15.11.2013 in Kraft getretenen Novelle der KEM-V 2009 BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 344/2013 zu finden.

Einleitung

Dem Bedarf nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste wird mit der Einführung der Kurzzufnummern mit einem Erkennungszeichen, dem Stern, Rechnung getragen. Ein wesentlicher Vorteil kurzer Rufnummern ist die leichte Merkbarkeit und daher die einfachere Bewerbung.

Zu § 3 Z 3 und 23:

Eine öffentliche Kurzzufnummer mit Stern wird mit dieser Verordnung als öffentliche Kurzzufnummer und somit auch als Rufnummer festgelegt. Somit gelten alle allgemeinen Regeln für Rufnummern dieser Verordnung auch für öffentliche Kurzzufnummern mit Stern.

Eine öffentliche Kurzzufnummer mit Stern wird gemäß der Definition in § 61 TKG 2003 als Kommunikationsparameter gesehen.

Eine öffentliche Kurzzufnummer mit Stern ist einer herkömmlichen Rufnummer (ohne Stern) in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Insbesondere aus Wettbewerbs- und Kundensicht ist die Funktionalität dieser Rufnummern gleich jeder anderen Rufnummer.

Es erfolgt die Umrechnung zwischen der vom Anrufer gewählten Zeichenfolge in eine Zielrufnummer im öffentlichen Netz. Vorgespräche mit Netzbetreibern haben gezeigt, dass die Umrechnung auf die Zielrufnummer trotz verschiedener technischer Möglichkeiten bei diesem Rufnummernbereich bereits im Quellnetz erfolgen wird (so wie dies auch bei anderen Rufnummernbereichen möglich wäre). Durch diese quellnahe Umrechnung entstehen keine neuen zusammenschaltungstechnischen Herausforderungen, da die Zusammenschaltungsvereinbarungen für die korrespondierenden Rufnummern (800) bereits etabliert sind.

Jene Netzbetreiber, welche den Bereich „öffentliche Kurzzufnummern mit Stern“ einrichten wollen, haben einen finanziellen Aufwand zu gewärtigen, der (laut Angaben der Betreiber) im Festnetzbereich höher als Mobilbereich einzustufen ist. Es besteht für die Netzbetreiber jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, den gegenständlichen Rufnummernbereich einzurichten. Dies stellt lediglich eine Möglichkeit dar.

Kein Teilnehmer ist von der Nutzung der Dienste, die mittels einer öffentlichen Kurzzufnummer mit Stern angeboten werden, ausgeschlossen. Jene Teilnehmer, welche aus einem Netz, in dem der gegenständlichen Rufnummernbereich nicht eingerichtet ist, anrufen, müssen zwar für die Nutzung die jeweiligen korrespondierenden 800er-Rufnummern kennen, diese werden jedoch auf der RTR-Website publiziert und sind daher öffentlich zugänglich.

Beabsichtigt ein Netzbetreiber die Einrichtung des Bereichs „öffentliche Kurzzufnummern mit Stern“ und kommt zwischen den jeweiligen Netzbetreibern hinsichtlich der

Einrichtungskosten und technischer Einzelheiten keine Einigung zustande, können diese im Zuge eines Zusammenschaltungsverfahrens – sofern die übrigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – von der Telekom-Control-Kommission festgesetzt werden.

Erreichbarkeit von Rufnummern

Zu § 4 Abs. 1:

Für Kurzurufnummern mit Stern besteht die Verpflichtung der Anzeige und Nutzung einer korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 gemäß § 48d. Gemäß § 48d Abs. 1 sind diese Daten auf der Website der RTR-GmbH zu veröffentlichen und stehen damit insbesondere Teilnehmern, aus deren Netz Kurzurufnummern mit Stern nicht direkt erreichbar sind, zur Verfügung. Dadurch kann die Verpflichtung zur direkten Erreichbarkeit für Kurzurufnummern mit Stern entfallen, da die Erreichbarkeit des jeweiligen Dienstes bzw. Teilnehmers mit der korrespondierenden Rufnummer erfüllt wird.

Verwendungszweck

Zu § 48a:

Begründet wird die Festlegung der Grenze des Gesprächsvolumens damit, dass mit Stand vom 31.10.2013 ca. 16.200 800er-Rufnummern genutzt wurden. Aufgrund der Begrenzung der Betreiberkennzahl auf drei bis fünf Stellen (d.h. inklusive dem Zeichen „*“ auf vier bis sechs Stellen) stehen möglicherweise nur 900 Kurzurufnummern mit Stern zur Verfügung (gemäß § 48c Abs. 5 werden Betreiberkennzahlen beginnend mit „1“ nicht zugeteilt). „Attraktive“ Kombinationen, die leicht merkbar sind, wie zB *234, *3333, *96669, sind darüber hinaus in viel geringerer Anzahl vorhanden.

Aus diesem Grund werden folgende Rahmenbedingungen für diese Kurzurufnummern festgelegt:

1) Vorgabe eines bestimmten Mindestgesprächsvolumens: Der Vorteil der Wahl einer kurzen Rufnummer soll insbesondere für jene Dienste gegeben sein, die eine entsprechend umfangreiche Nutzung vorweisen. Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern dürfen zwar auch als Rufnummern für Nachrichtendienste (SMS) genutzt werden, die dadurch anfallenden SMS bleiben aber bei dieser Beurteilung unberücksichtigt. Ein erforderliches Gesprächsvolumen in der Höhe von 2.500 Gesprächsminuten wird aufgrund von Marktrecherchen, Statistiken und den Stellungnahmen zur öffentlichen Konsultation festgelegt.

2) Durch die eingeschränkte Zuteilung (siehe § 48c) soll insbesondere verhindert werden, dass Nutzer, von denen die Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a nicht zu erwarten ist, einzelne Ressourcen (Nummern) für einen längeren Zeitraum blockieren können.

3) Bei der erstmaligen Zuteilung werden maximal eine Rufnummer je Antragsteller, darüber hinaus in begründeten Fällen bis zu drei Rufnummern, danach bei Erreichen des Mindestgesprächsvolumens für die bereits zugeteilten Rufnummern weitere einzelne Rufnummern (siehe § 48c Abs. 3) zugeteilt.

Nummernstruktur

Zu § 48b:

Hinsichtlich Rufnummern- bzw. Betreiberkennzahlängen ist zu beachten, dass eine drei- bis fünfstellige Betreiberkennzahl (ohne das Zeichen „*“) eine vier- bis sechsstellige Rufnummernlänge für eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern ergibt.

Unter „*“ ist das Zeichen „Stern“, wie im ETSI Standard EDS 300 738 definiert, zu verstehen.

Bereich	Betreiberkennzahl	Anmerkung
*	ABC	Folgeziffern und längere Bewerbung unzulässig
*	ABCD	Folgeziffern und längere Bewerbung unzulässig
*	ABCDE	Folgeziffern unzulässig

Um eine eventuell spätere Einführung einer überlappenden Zuteilung nicht zu behindern, darf nach den jetzigen Regelungen ausschließlich die zugeteilte vier- bis sechsstellige Kurzzrufnummer mit Stern genutzt werden. Ausgenommen davon ist die Bewerbung einer sechsstelligen Kurzzrufnummer, da auch künftig die Länge einer öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern nicht mit mehr als sechs Ziffern festgelegt werden wird. Unter überlappender Zuteilung ist beispielsweise die Zuteilung der Bereichskennzahl „234“ an einen Antragsteller und die Zuteilung der Bereichskennzahl „23456“ an einen anderen Antragsteller zu verstehen. In Festnetzen ist bei einer solchen Zuteilung die Unterscheidung dieser beiden Bereichskennzahlen derzeit in der Regel nicht möglich, wohingegen diese Differenzierung in Mobilfunknetzen durch Anwendung der Blockwahl (d.h. alle Wahlziffern werden in einem Block an die Vermittlungsstelle übertragen) heute bereits möglich ist.

Nummernzuteilung

Zu § 48c Abs. 1:

Siehe auch EB zu § 48a.

Eine Zuteilung an Dienstleister von Rufnummern aus den Bereichen 800, 810, 820 und 821 soll ermöglichen, dass insbesondere Nutzer, die bereits Dienste in niedrigtarifierten Rufnummernbereichen anbieten, und damit potenzielle Adressaten einer öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern sind, antragsberechtigt für eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern sind. Die gleichzeitige Beantragung einer Rufnummer aus dem Bereich 800, um die Voraussetzungen für die Zuteilung einer öffentlichen Kurzzrufnummern mit Stern zu schaffen, sowie einer öffentlichen Kurzzrufnummern mit Stern ist dadurch nicht möglich.

Die Nutzung der Kurzzrufnummer ist aber ausschließlich mit einer korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 zulässig (siehe auch EB zu § 48d Abs. 1).

Zu § 48c Abs. 2:

Um die effiziente Nutzung von öffentlichen Kurzzrufnummern mit Stern sicherzustellen, ist bereits bei der Beantragung ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept zur Erreichung des erforderlichen Gesprächsvolumens vorzulegen. Dieses kann beispielsweise einen Plan für die öffentliche Bekanntmachung, Bewerbung und Finanzierung der Kurzzrufnummer enthalten.

Die Vorlage des Gesprächsvolumens eines vom Antragsteller bereits angebotenen Dienstes ist als wesentlicher Teil eines plausiblen Konzeptes anzusehen, vor allem wenn die beantragte Rufnummer mit Stern gleich oder ähnlich zur bereits genutzten Rufnummer beworben/vermarktet wird.

Die Bestimmung der Ziffer 2 ist notwendig, um zu verhindern, dass eine Kurzrufnummer mit Stern durch einen Antragsteller über einen längeren Zeitraum trotz Nichteinhaltung des geforderten Gesprächsvolumens blockiert werden kann.

Die Bestimmung gemäß Ziffer 3 ist ebenso notwendig, um eine Blockierung durch Wiederbeantragungen, ohne die Rufnummer tatsächlich zu nutzen, zu verhindern.

Zu § 48c Abs. 3:

Aufgrund der geringen Anzahl an „attraktiven“ Rufnummern ist die Zuteilung auf eine Kurzrufnummer ohne Begründung bzw. drei Kurzrufnummern mit Begründung vorerst pro Antragsberechtigtem zu beschränken. Weitere Kurzrufnummern werden nur dann zugeteilt, wenn der Antragsteller die Vorgaben betreffend das Gesprächsvolumen mit jeder bereits genutzten Kurzrufnummer erfüllt.

Verhaltensvorschriften für Zuteilungsinhaber

Zu § 48d Abs. 1 und 2:

Vorgespräche sowohl mit Fest- als auch Mobilnetzbetreibern haben gezeigt, dass die Implementierung aufgrund von technischen Einschränkungen derzeit nicht in allen Netzen möglich ist.

Um die Vorgaben des § 22 TKG 2003 bezüglich Teilnehmerinteroperabilität zu erfüllen, haben Zuteilungsinhaber, die mittels einer öffentlicher Kurzrufnummer mit Stern erreichbar sein möchten, zusätzlich zu ihrer Kurzrufnummer auch eine sog. korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich 800 mit demselben Ziel (= Dienst) anzubieten. Um zu gewährleisten, dass auch Anrufer aus Netzen, die technisch derzeit nicht in der Lage sind, öffentliche Kurzrufnummern mit Stern erreichbar zu machen, Dienste mit solchen Rufnummern nutzen können, ist auf der Website der RTR-GmbH eine Liste veröffentlicht, aus der bei Kenntnis der jeweiligen öffentlichen Kurzrufnummer mit Stern die korrespondierende 800er-Rufnummer hervorgeht.

Verantwortlich für die Anzeige bei der RTR-GmbH ist grundsätzlich der Zuteilungsinhaber, allerdings kann dieser auch ein anderes Unternehmen (zB den Kommunikationsdienstbetreiber) mit der Anzeige beauftragen.

Zu § 48d Abs. 3:

Die Regelung, wonach das Gesprächsvolumen nicht getrennt auf die öffentliche Kurzrufnummer mit Stern und die korrespondierende Rufnummer auszuwerten ist, ist notwendig, da eine getrennte Auswertung der Gesprächsminuten technisch sehr aufwändig und damit unverhältnismäßig ist.

Zu § 48d Abs. 4:

Diese Regelung ist im Sinne einer effizienten Nutzung notwendig und verhindert gemeinsam mit dem Verbot der Nutzung von Folgeziffern (siehe § 48b), dass nicht ausschließlich vierstellige Kurzrufnummern beantragt werden (und in Folge aber länger beworben werden), sondern nur jene Kurzrufnummer beantragt wird, die tatsächlich benötigt bzw. beworben wird. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass es bei einer zu einem späteren Zeitpunkt eventuell einzuführenden überlappenden Zuteilung (siehe EB § 48b) nicht zu massiven Fehlwahlen aufgrund von de facto überlappenden Nutzungen kommen wird. Sechstellige

Kurzrufnummern dürfen aber bereits heute länger beworben werden, da davon auszugehen ist, dass auch künftig Kurzrufnummern mit mehr als sechs Stellen nicht zugeteilt werden.

Damit ist es möglich, dass nahezu alle (Firmen-, Marken-)Namen z.B. mittels Buchstabenwahl einer öffentlichen Kurzrufnummer mit Stern dargestellt werden können.

Zu § 48d Abs. 5:

Unter den Rechten Dritter werden insbesondere Namensrecht, Markenrecht, UWG usw. verstanden.

Diese Bestimmung iVm § 68 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 ermöglicht den Widerruf des Nutzungsrechtes aufgrund einer festgestellten Verletzung dieser Rechte. Beispielsweise wäre ohne diese Regelung trotz Vorliegens eines Gerichtsurteils aufgrund einer Markenrechtsverletzung ein verwaltungsbehördlicher Entzug des Nutzungsrechtes nicht ohne Weiteres möglich.

Zu § 51 Abs. 5:

Diese Bestimmung war redaktionell entsprechend anzupassen.

Zu § 128 Abs. 9:

Um für alle Marktteilnehmer bei der Einführung des Rufnummernbereiches gleiche Chancen zu gewährleisten, gilt das „first-come-first-served“-Prinzip erst nach einer Einführungsphase von einem Monat. Alle Anträge, die vor dieser Monatsfrist bei der RTR-GmbH einlangen, gelten als zeitgleich eingebracht. Die Entscheidung darüber erfolgt gemäß § 13 Abs 3 per Los.

Zu § 129 Abs. 2:

Die Erfahrungen der bei der RTR-GmbH eingerichteten Endkundenstreitschlichtung zeigen, dass die Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Sprachdienste bei Bezahldiensten zu keinen bzw. minimalen Problemen im Bereich der Endkundenverrechnung führte. Daher wird von einer weiteren Befristung dieser Ausnahmeregelung Abstand genommen.